

Satzung "Freundeskreis der Hermann-Gmeiner-Schule Ubstadt"

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Hermann-Gmeiner-Schule Ubstadt“ - im Folgenden kurz „Verein“ genannt- und wird zum Eintrag in das Vereinsregister angemeldet. Er hat seinen Sitz in 76698 Ubstadt-Weiher, Hebelstraße 2, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterstützt die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe.

§ 3

Er sucht diesen Zweck zu erreichen, in dem er sich insbesondere einsetzt

- für die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel hinaus,
- für die Durchführung von kulturellen schulischen Veranstaltungen, von Schulfesten und Schulfeiern und außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
- für die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler, um diesen die Teilnahme an Schullandheimaufenthalten und ähnlichen außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu ermöglichen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus dessen Mitteln.

§ 5

Mitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres . oder jede juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem die Satzung des Vereins als verbindlich anerkannt wird, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich kündbar.

Mitgliedschaft von Schüler-Eltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers / der Schülerin von der Schule.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,

- bei den Verein schädigendem Verhalten, nach vorheriger Ankündigung und Anhörung des/der Betroffenen,
- wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Beitrag nicht gezahlt wird
- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 6

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und über dessen Änderung die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 7

Der Verein betreibt ein Solarmodul, der Erlös aus der Einspeisung der gewonnenen Energie wird im Sinne von § 3 verwendet.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Dem Vorstand muss ein Mitglied der Schulleitung der Hermann-Gmeiner-Schule Ubstadt angehören.

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr
- b) den Kassenbericht
- c) die Entlastung der Vorstandschaft
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) den Ausschluss eines Mitglieds
- j) die Beschwerde eines Mitglieds gegen den Ausschluss
- k) die Auflösung des Freundeskreises

Die Mitgliederversammlung ist im Bedarfsfalle, spätestens alle zwei Jahre einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung erfolgt über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss mit Begründung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel-Mehrheit erfolgen. Das vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Ubstadt-Weiher zur Verwendung im Sinne von § 3 dieser Satzung zu.

Alle Überschüsse aus dessen Veranstaltungen fallen dem Vermögen des Vereins zu.

§ 10

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl leitet der bisherige Vorstand kommissarisch die Geschäfte.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem Kassier / der Kassiererin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin

Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand können bis zu drei stimmberechtigte Beisitzer/innen aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1. und 2. Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er leitet den Freundeskreis und führt die Geschäfte. Er hat auch für die ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und die Kasse jährlich von zwei Kassenprüfern prüfen zu lassen.

§ 11

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2006 beschlossen. Der Freundeskreis der Hermann-Gmeiner-Schule Ubstadt hat sich somit gegründet.